

Beitragsordnung

des Kölner Studierendenwerks AÖR vom 21. September 2017

Der Verwaltungsrat des Kölner Studierendenwerks AÖR hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014, GV. NW. Nr. 27/2014, S. 596 ff.) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

1. Für das Kölner Studierendenwerk werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität zu Köln, Deutschen Sporthochschule Köln, Hochschule für Musik und Tanz Köln (ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal), Technischen Hochschule Köln, Kunsthochschule für Medien Köln, Katholische Hochschule NRW (Abteilung Köln), Cologne Business School Sozialbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 StWG erhoben.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für die Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit oder wegen eines Auslandsstudiums. Bei einer Beurlaubung wegen Krankheit ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

Der Sozialbeitrag wird auf 75,00 EUR festgesetzt.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig:
 - a. mit der Einschreibung,
 - b. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung für die in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen – mit Ausnahme der Universität zu Köln,
 - c. für die Universität zu Köln für jedes weitere Sommersemester am 15. Februar und jedes weitere Wintersemester am 15. Juli – jeweils vor Beginn des Semesters – oder mit der Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.
2. Der Sozialbeitrag wird für das Kölner Studierendenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die Studierenden eingeschrieben werden, eingezogen. Die Hochschulen überweisen die eingezogenen Sozialbeiträge unverzüglich an das Kölner Studierendenwerk.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Bei Exmatrikulation bzw. in den Fällen des § 1 Nr. 2 dieser Beitragsordnung vor Beginn des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag von der Hochschule zurückzuerstatten. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die Rückgabe des Studierendenausweises an die Hochschule. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung besteht nicht.

§ 5

1. Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft.
2. Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder wird – wenn eine solche nicht vorhanden ist – durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kölner Studierendenwerks vom 21.09.2017.

Köln, den 9. Oktober 2017

Patrick Schnepfer
Vorsitzender des Verwaltungsrates